

IV. Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse

§ 20

Teilprüfungszeugnisse

(1) Über jede Teilprüfung wird ein vom Prüfer und vom Mitprüfer unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnoten enthält.

(2) Die Prüfungsnoten sind:

- 0 unbrauchbar,
- 1 schlecht,
- 2 ungenügend,
- 3 nicht ganz genügend,
- 4 genügend,
- 5 befriedigend,
- 6 gut,
- 7 sehr gut,
- 8 ausgezeichnet.

(3) Jede Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht wird.

(4) Ein Notenausgleich zwischen verschiedenen Teilprüfungen ist nicht möglich.

(5) Bei Wiederholung einer Teilprüfung gilt die zuletzt erworbene Note.

§ 21

Zeugnisse über die Vorprüfung und über die Hauptprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung und über die bestandene Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Rektor und vom Abteilungsvorstand unterzeichnet.